Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 76 (1978)

Heft: 1

Artikel: Zur Subventionierung einer Gebäuderationalisierung

Autor: Braschler, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-229204

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. Ablauf- und Koordination des Verfahrens

Die Koordination von Güterzusammenlegung, Ortsplanung und Quartierplanung und der Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte sind in einem Netzplan festgehalten worden.

9. Vorteile des Beteiligungsprinzips

1. Gerechtere Verteilung der Möglichkeiten: alle Grundeigentümer erhalten einen Anspruch im Baugebiet und damit die Möglichkeit, durch Baulandverkauf oder Einnahme von Baurechtszinsen zu zusätzlichen Einnahmen zu kommen. Dies ist besonders günstig für die Finanzierung der Restkosten der Gesamtmelioration.
2. Die Ziele der Ortsplanung lassen sich schneller und besser realisieren.
3. Die Erschliessung kann konzentriert und rationeller ausgeführt werden, mit gleichmässiger Verteilung der Lasten.
4. Durch Reservierung eines Teils der Bauzone für diesen Zweck kann Bauinteressenten mit Wohnsitz in Tschierv, jedoch ohne Anspruch zu günstigen Bedingungen, Boden zur Verfügung gestellt werden.

10. Schlussbemerkungen

Das Verfahren mit Beteiligungsprinzip ist eine gute Möglichkeit für eine gerechte Verteilung der Vorteile und Lasten der Planungsmassnahmen. Es sind allerdings zu seiner Realisierung bestimmte Voraussetzungen erforderlich:

1. Die gleichzeitige Durchführung und Koordination von Ortsplanung und Güterzusammenlegung.
2. Klare Abgrenzungsmöglichkeiten für das Beizugsgebiet (eventuell Baueignungsgebiete) nach unanfechtbaren Kriterien.
   Wichtig ist die Einhaltung der Rechts- und Verfahrensvorschriften, insbesondere kann die öffentlichrechtliche Genossenschaft, wie die Meliorationsgenossenschaft, nur für die Dauer der Erfüllung ihrer genau umschriebenen Zwecke gegründet werden. Nach erfolgter Erschliessung und Zuteilung der Bauzone ist sie aufzulösen oder in eine – auf freiwilliger Basis gegründete – privatrechtliche Genossenschaft überzuführen.

Adresse des Verfassers:
A. Bruni, dipl. Ing. ETH/SIA, Ingenieur- und Vermessungsbüro, 7000 Chur

---

Zur Subventionierung einer Gebäuderationalisierung

H. Braschler

Résumé

Dans le courant de l'année 1976, la presse fit état que des subventions pour la transformation de bâtiments ruraux auraient été versées par l'Etat et la Confédération à l'agriculteur Fritz Arn à Zuckenriet sur la base de faux renseignements et de façon non conforme aux prescriptions légales. S'appuyant sur un rapport et des calculs s'écartant des estimations officielles, le Service fédéral des améliorations foncières arriva à la conclusion que la contribution fédérale, approuvée en mars 1972, avait été accordée à tort. Il exigea alors du canton le remboursement de la subvention. Se fondant sur le fait que les arguments du Service fédéral des améliorations foncières étaient indéfendables, le canton et le bénéficiaire de la subvention adressèrent un recours au Département fédéral de l'économie publique. Les recourants firent valoir que le montant avait été attribué sur la base d'explications sérieuses, en accord avec les prescriptions en vigueur et selon la pratique habituelle. Par sa décision du 31 mai 1977, le Département fédéral de l'économie publique a admis le bienfondé du recours et que le remboursement de la contribution fédérale n'entrait pas en ligne de compte. Cette décision souligne en particulier que le requérant n'a donné aucun renseignement faux ou pouvant induire en erreur sur sa situation.

Im «St.-Galler Tagblatt» vom 23. Juni 1977 lesen wir:

«Bundesbeitrag wird nicht zurückgefordert.
Kein Sieg, sondern eine Bestätigung.

St. Gallen/Zuckenriet, hrw. Nicht als Sieg, sondern als eine Bestätigung dafür, dass sowohl die Mitarbeiter des st.-gallischen Meliorationsamtes als auch des kantonalen Volkswirtschaftsdepartementes die gesetzlichen Bestimmungen korrekt angewendet haben, bezeichnet lic. oec. Anton Schmid, Departementssekretär des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St. Gallen, die Gutheissung der Beschwerden in Sachen Subventionsrückerstattung für eine Gebäuderationalisierung in Zuckenriet. Nach Departementssekretär Schmid bestätigt dieses Ergebnis auch seine These, wonach es eben zu keiner Zeit einen ‚Fall Arn' gegeben habe.»

Da dieser Fall noch während meiner Tätigkeit auf dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt zu behandeln war, freut mich natürlich der Entscheid des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes sehr. Es sollen sich dies alle jene merken, die glauben, Beiträge werden

einfach ohne genaue Abklärung ausbezahlt, oder gar, es könnten gewisse Leute bevorzugt werden:

In der Gemeinde Niederhelfenschwil ist gegenwärtig die Gesamtmelioration in Ausführung begriffen. Daneben laufen parallel die Erstellung neuer landwirtschaftlicher Aussiedlungen und die Sanierung bestehender Ökonomiegebäude. Die grössere Zahl der landwirtschaftlichen Hochbauten, die zur Beitragsleistung angemeldet werden, sind Einzelobjekte und betreffen Einzelmelioranten, im Gegensatz zu andern Bodenverbesserungen, wie Güterzusammenlegungen, Weganlagen im Berggebiet, Wasserversorgungen, Entwässerungen, Alpverbesserungen usw., die meist eine mehr oder weniger grosse Anzahl Beteiligter erfassen.

Schon seit vielen Jahren werden im Kanton St. Gallen die Einzelmelioranten im Hochbau besonders sorgfältig überprüft. Mit einem betriebswirtschaftlichen Gutachten und entsprechendem Finanzierungsplan werden die Verhältnisse der Gesuchsteller gründlich untersucht, die Projekte und Voranschläge genau kontrolliert, bevor ein Antrag zur Beitragsleistung gestellt wird. Dasselbe wiederholt sich beim Bund. Dies sind nun einmal Tatsachen, die gewisse Leute einfach nicht wahr haben wollen, obwohl sie sich bei den zuständigen Stellen jederzeit erkundigen könnten.

Selbstverständlich ist dies auch beim Fall Arn, Zuckenriet, 1972 erfolgt. Da Herr Arn zu seinen Gebäuden stets Sorge getragen hat und selbst immer wieder den Unterhalt und weitere Investitionen getätigt hatte, kam bei ihm nicht ein Neubau, sondern nur ein Umbau zur Betriebsrationalisierung in Frage. Es ist dies für alle am «Zahlen» Beteiligten die finanziell günstigste Lösung. Nun gibt es leider in dieser Gemeinde Leute, welche Arn diese Verbesserung nicht gönnen mochten. Sie starteten in der Folge verschiedene Aktionen. Arn sei Grossbauer, Mehrfamilienhaus- und Schlossbesitzer sowie anderes mehr, daher nicht berechtigt, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Obwohl ihnen die nötigen Auskünfte seitens der kantonalen Instanzen gegeben wurden, gaben sie sich nicht zufrieden und gelangten an die Presse und die zuständigen Bundesstellen. Sie machten sich offenbar keine Gedanken darüber, wieviel Arbeit, Mühe und Erhebungen dies seitens der Amtsstellen erforderte. Insbesondere wurden vom Eidg. Meliorationsamt in Bern immer neue Anfragen gestellt, die beantwortet werden mussten.

Nun hat eben, wie aus dem «St.-Galler Tagblatt» zu ersehen ist, das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nach jahrelangem Seilziehen diesem Konflikt ein Ende gesetzt. Der Schluss des Tagblattberichtes dürfte von allgemeinem Interesse sein:

«Ganz deutlich hält man im st.-gallischen Volkswirtschaftsdepartement zudem fest, dass das vom Eidg. Meliorationsamt im Falle von Fritz Arn eingeschlagene Vorgehen der nachträglichen Rekonstruktion der Subventionsbedarfsrechnung sowohl für die beteiligten Amtsstellen als auch für den Gesuchsteller zu unabsehbaren Konsequenzen führe. Werden wahrheitsgetreue Angaben des Gesuchstellers, amtlich festgestellte Vermögenswerte sowie von vereidigten Beamten nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommene Abklärungen und Berechnungen nicht anerkannt, ist die Rechtssicherheit für alle Beteiligten in Frage gestellt, betont man im Volkswirtschaftsdepartement in St. Gallen.

Im st.-gallischen Volkswirtschaftsdepartement äussert man sich dagegen nach ‚geschlagener Schlacht' insofern positiv, als man den Mut des EVD lobt, den Entscheid einer eigenen Amtsstelle trotz Pressionen von verschiedenen Seiten wieder umzustossen.

Unsere Abklärungen ergaben, dass man heute wohl auch im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement davon überzeugt ist, dass – wäre die Angelegenheit ans Bundesgericht in Lausanne gezogen worden – das Bundesgericht die Beschwerden ebenfalls geschützt hätte.»

Die Petitionäre haben nie erwähnt, was für Hypotheken auf Arns Mehrfamilienhaus lasten, was beispielsweise die Restauration des Schlosses Zuckenriet, trotz Beiträgen von Bund und Kanton, kosten wird. – Herr Arn ist übrigens nicht alleiniger Besitzer dieses Baues. Dazu kommen gemäss seiner landwirtschaftlichen Fläche noch die nicht unerheblichen Restkosten für die Gesamtmelioration, die der Grundbesitzer zu tragen hat. Das gilt übrigens auch für die Restkosten seiner Gebäuderationalisierung, an die er nicht die höchstmöglichen Beiträge erhielt.

Nun ist beim Meliorationsunternehmen Niederhelfenschwil festzustellen, dass es die selbe Gruppe von Kritikern ist, die seinerzeit auf die absurde Idee kam, den Brübach zu korrigieren. Es ist dies ein natürlicher, schöner, mit Bäumen und Sträuchern bewachsener Bach von rund 3 km Länge, der von Zuckenriet bis Laupen fliesst und beim Weiler Brübach in die Thur mündet. Niemand wäre bei der Projektierung auf den Gedanken gekommen, diesen idyllischen Wasserlauf zu verändern. Das Vorprojekt der Gesamtmelioration war während 30 Tagen zu jedermanns Einsicht in der Gemeinderatskanzlei aufgelegt. Zudem hätte gegen eine solche Korrektur, die viel Geld kostet und nichts nützt, der Naturschutzbund mit Recht Einsprache erhoben.

Oder dann kam man auf den Gedanken, man solle im Zuge der Gesamtmelioration keine Waldstrassen bauen und mit diesem Geld die Gemeindestrassen teeren, eine Forderung, die rechtlich absolut unmöglich ist. Es ist in Plänen und Berichten genau festgehalten, was in einer Gesamtmelioration durchgeführt werden kann und was nicht.

Die Erledigung des «Falles Arn» mag auch andernorts zum Nachdenken anregen und dazu dienen, den Boden der Sachlichkeit nicht zu verlassen.

Adresse des Verfassers:
H. Braschler, dipl. Ing. ETH, Myrtenstrasse 8, 9010 St. Gallen